

C-442/22 - Mehrwertsteuerbetrug: Der Arbeitnehmer, der die Daten seines Arbeitgebers verwendet, um falsche Rechnungen auszustellen, schuldet den darin ausgewiesenen Steuerbetrag

In der Zeit von Januar 2010 bis April 2014 stellte die Arbeitnehmerin einer in Polen niedergelassenen Gesellschaft, die eine Tankstelle betreibt, 1679 Rechnungen über einen (in polnischen Złoty ausgedrückten) Gesamtwert von etwa 320 000 Euro aus, die keine tatsächlichen Warenverkäufe widerspiegeln. Zu diesem Zweck verwendete sie die [Daten](#) ihres mehrwertsteuerpflichtigen [Arbeitgebers](#) ohne dessen Wissen und Zustimmung. Die betrügerischen Rechnungen wurden in den Steuererklärungen dieser Gesellschaft nicht verbucht. Sie wurden von den Rechnungsempfängern dafür [verwendet](#), um unberechtigterweise eine Mehrwertsteuererstattung zu erlangen, ohne dass die entsprechende Steuer an die Staatskasse abgeführt wurde.

Im Anschluss an eine Steuerprüfung erließen die zuständigen [Behörden](#) einen Bescheid, mit dem die Höhe der von der Gesellschaft geschuldeten Mehrwertsteuer festgesetzt wurde. Nach Ansicht der Finanzverwaltung war das betrügerische Handeln durch das Fehlen einer angemessenen Aufsicht und Organisation innerhalb der Gesellschaft, die die Arbeitnehmerin eingestellt hatte, möglich gemacht worden.

Die Gesellschaft ficht diesen Bescheid vor dem nationalen Gericht an, das seinerseits den Gerichtshof anrufen hat. Das nationale Gericht möchte wissen, wer die [Person](#) ist, die im Sinne der Mehrwertsteuerrichtlinie¹ die Mehrwertsteuer in der [Rechnung](#) ausweist und daher zu deren Entrichtung verpflichtet ist: die Gesellschaft, deren [Daten](#) unrechtmäßig in der [Rechnung verwendet](#) wurden oder die Arbeitnehmerin, die sich dieser [Daten](#) bediente, um falsche Rechnungen auszustellen.

Der Gerichtshof stellt fest, dass **die Mehrwertsteuer nicht vom scheinbaren Aussteller einer falschen [Rechnung](#) geschuldet werden kann, wenn er gutgläubig ist und die Finanzverwaltung die Identität der [Person](#), die diese [Rechnung](#) tatsächlich ausgestellt hat, kennt**. In einem solchen Fall ist es diese [Person](#), die zur Entrichtung der Mehrwertsteuer verpflichtet ist. Eine andere Auslegung liefe dem Ziel der Mehrwertsteuerrichtlinie zuwider, Steuerhinterziehungen zu bekämpfen, und wäre unvereinbar damit, dass eine betrügerische Berufung auf die Bestimmungen des Unionsrechts unzulässig ist.

Um als gutgläubig angesehen zu werden, muss der [Arbeitgeber](#) **die zumutbare Sorgfalt** an den Tag legen, **um das Handeln seines Arbeitnehmers zu überwachen** und dadurch zu verhindern, dass seine [Daten](#) für die Ausstellung falscher Rechnungen [verwendet](#) werden. Wird eine solche Sorgfalt nicht nachgewiesen, ist der [Arbeitgeber](#) als die [Person](#) anzusehen, die zur [Zahlung](#) der in den betrügerischen Rechnungen ausgewiesenen Mehrwertsteuer verpflichtet ist. Es ist [Sache](#) der Finanzverwaltung oder des nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände zu beurteilen, ob der [Arbeitgeber](#) eine solche Sorgfalt an den Tag gelegt hat.

¹ [Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG](#) des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem.